

Staatsbürger einst und jetzt

Autor(en): **Strahm, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Berner Woche**

Band (Jahr): **29 (1939)**

Heft 28

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-647418>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Staatsbürger einst und jetzt

Von Dr. S. Strahm

Es scheint gegenwärtig, da so viel von demokratischen Idealen der Schweiz die Rede ist, eine besonders dringende Notwendigkeit, sich über politische Grundbegriffe eindeutige und klare Vorstellungen zu bilden; denn ein großer Teil unserer politischen Streitigkeiten entsteht aus Mißverständnissen. Diese wieder kommen von unklaren und verschwommenen Begriffen und aus dem schlechten Willen, die Ideale und Programme politisch andersdenkender so verstehen zu wollen, wie sie gemeint sind.

Sachliches gegenseitiges Verstehen und Klarheit der Begriffe ist am leichtesten und erfolgreichsten durch das Studium des historischen Werdeganges einer politischen Erscheinung oder einer politischen Idee zu gewinnen.

Wenn wir uns über die Stellung des Staatsbürgers einst und jetzt orientieren wollen, dann ist es unumgänglich, vorerst zu bestimmen was unter dem Begriff „Staatsbürger“ eigentlich zu verstehen sei. Ein Staatsbürger ist derjenige, welcher sich mit seiner ganzen Persönlichkeit zu einem Staate bekennt, sich diesem Staate und seinen Gesetzen unterstellt, der politischen Rechte dieses Staates voll und ganz teilhaftig ist, und die aus dem Staatsbürgerrecht herrührenden Pflichten nach Gesetz und bester persönlicher Ueberzeugung ausübt.

In diesem Sinne ist „Staatsbürger“ ein moderner Begriff. Wenn wir der Entwicklung dieses Begriffs nachgehen wollen, dann müssen wir ihn etwas weiter fassen. Wir wollen daher ganz einfach den innerhalb der Hoheitsgrenzen eines Staates lebenden *C i n h e i m i s c h e n* als Staatsbürger bezeichnen. Damit haben wir ihn bereits gegenüber dem Fremden unterschieden, welcher der vollen staatsbürgerlichen Rechte nicht teilhaftig ist.

Das Staatsbürgerrecht wird erworben: beim Einheimischen durch Abstammung und Geburt, und beim Fremden durch Wahl und freie Entschliebung, sowohl von Seiten des Staates, wie von Seiten des Ausländers. Geschieht der Erwerb des Bürgerrechts durch Abstammung und Geburt bedingungslos, so kann der Fremde nur nach Erfüllung gewisser Bedingungen und Formalitäten (z. B. Nachweis längerer Aufenthaltes, Entrichtung einer Einkaufsgebühr wie bei uns, oder nach der Leistung eines Staatsbürgereides wie z. B. in Amerika) durch freien Staatsakt in die Staatsgemeinschaft aufgenommen werden.

Heute ist in der Schweiz jeder durch Abstammung und Geburt in die staatliche Gemeinschaft hineingeborene Bürger, wie auch jeder in den Staatsverband aufgenommene Fremde *v o r d e m G e s e t z g l e i c h*. Früher war das grundfänglich anders. Jeder wurde *i n s e i n e n S t a n d h i n e i n g e b o r e n*, und dementsprechend waren auch seine Rechte. Er war

v o n G e b u r t H e r r o d e r K n e c h t,

frei oder unfrei. Jeder nahm am Staate teil nach seinem ihm eingeborenen Stand. Des vollen Bürgerrechts teilhaftig waren nur die Freien. Der Unfreie, der Leibeigene, stand außerhalb der staatlichen Gemeinschaft. Nur die Freien waren würdig die politischen Rechte auszuüben und die vollen Pflichten des Staates zu übernehmen. Sie allein hatten das Recht Waffen zu tragen; sie allein hatten im Volksgericht Sitz und Stimme; sie allein konnten an den freien Volksgemeinden teilnehmen und da die Geschicke des Landes beraten.

Doch auch unter den Freien herrschte nicht Gleichheit, sondern das ständische Prinzip der *E b e n b ü r t i g k e i t*. Den höchsten Stand bildeten

d i e E d e l f r e i e n.

Ihnen gehörte der Hochadel unseres Landes an, die Grafen von Lenzburg, Riburg, Habsburg, Froburg, Neuenburg, Tierstein, Greyerz, Buchegg, Betsburg, Montfort und Werdenberg, Tog-

genburg und Rapperswil, während die zahlreichen Freiherren zwar eine Rangstufe tiefer standen, jedoch in bezug auf Heirat den Grafengeschlechtern ebenbürtig geachtet waren. Ihnen allein kam ursprünglich der Titel *dominus* — Herr zu, und sie führen in den Urkunden als Grafen das Prädikat *illustri* (der Erlauchte) und als Freiherren *nobiles*. Denn nur die Ehen unter Standesgenossen waren ebenbürtig. Wer einen Untergenossen heiratete, mußte den niedrigeren Stand des Ehegemahls annehmen.

Den nächsten Stand bildete der

n i e d e r e A d e l o d e r d e r R i t t e r s t a n d.

Es waren dies ursprünglich Gemeinfreie, die sich durch Kriegsdienst besondere Auszeichnung erworben oder Ministeriale, d. h. ursprünglich unfreie königliche Beamte, die eine bevorzugte Stellung errungen hatten. Sie mußten zu Schild und Wappen geboren, d. h. Söhne und Enkel von Rittersleuten sein, ein ritterliches Leben führen, sowie durch Ritterschlag und Gelübde in den ritterlichen Stand aufgenommen worden sein.

Der Adelige allein war fähig echtes Lehen zu empfangen, d. h. Lehensgut, an das Waffenpflicht gebunden war. Er mußte ein freier, wehrhafter Mann sein. In Strafsachen durfte er keinen Untergenossen als Urteiler, Richter oder Zeugen annehmen; er brauchte sich nur von seinesgleichen oder über ihm stehenden richten zu lassen. Nur der Ebenbürtige konnte Vormund oder gsgleicher Erbe sein; der Untergenoss hatte dazu kein Recht. Derjenige, der sich einen höheren Stand annahm, wurde ehrlos; er verlor die Rechte seines Standes.

Vom Adelsstand waren nach Lebensrecht

d i e G e m e i n f r e i e n o d e r f r e i e n B a u e r n

und Landsassen durch eine Kluft getrennt. Die Gemeinfreien waren ursprünglich aller Freiheitsrechte teilhaftig, mußten am Landgericht als freie Zeugen und Schöffen teilnehmen, besaßen also den öffentlichen Gerichtsstand, konnten freien eigenen Grundbesitz erwerben, und waren in allen Rechten freie Vollbürger. Sie hatten dem Aufgebot des Grafen zu einem Kriegszug Folge zu leisten. Die vermehrten Ansprüche im Kriegsdienst, die ritterliche Organisation des Heeres und die Kostspieligkeit der Ausrüstung mit Panzer und Pferd brachten es mit sich, daß sich oft mehrere freie Bauern zusammenschlossen um der Kriegspflicht auf genossenschaftlicher Grundlage Genüge zu tun. Gemeinsam rüsteten sie einen geeigneten ihrer Genossen aus, der für sie dem Heerbann des Königs folgte. Während dieser nun durch seine Verdienste in den Ritterstand aufstieg, verloren seine Genossen ihre Freiheit. Die Kriegssteuer, die sie erst frei sich selbst auferlegt hatten, wurde mit der Zeit zu einer Zinspflicht und zu einem rechtmäßigen Anspruch ihres kriegerischen Genossen. Als Zinspflichtige konnten die ehemals Vollfreien vor dem Landgericht nicht mehr selbständig auftreten. Sie bedurften dazu eines Vogts, der für sie Recht suchte. Freiwillig hatten sie ihre Freiheitsrechte einem der Ihren übertragen, da ihnen die Lasten des Krieges, des Gerichts und des, mit dem Gericht verbundenen Strafvollzugs als zu beschwerlich und mit ihren wirtschaftlichen Aufwendungen nicht mehr vereinbar schienen.

So wurden die ehemals freien Bauern unseres Landes zum Teil den großen Grundherren und dem Landadel unterstellt. Trotzdem bewahrte eine große Zahl von Landsassen ihre alte ursprüngliche Freiheit. Die Urkantone, die Täler des Berner Oberlandes und die vielen Land- und Freigerichte in der ganzen Eidgenossenschaft sind ein sprechendes Zeugnis, daß nicht alle Freibauern ihren alten Erbstand verloren und in der Masse der grundhörigen Bauern untergingen. Andererseits mögen viele unserer alten Freibauern ursprünglich Kolonen oder reichs-

unmittelbare Königshörige gewesen sein, die sich infolge der Schwäche und der Abwesenheit der Reichsgewalt, praktisch vom Stand der Allfreien in nichts mehr unterschieden.

Staatsbürger minderen Rechts war die Klasse der Grundhörigen.

Die Grundhörigen oder gutherrlichen Hinterfassen waren mit ihrer Person an das Gut des Herrn, das sie bewirtschafteten, gebunden. Sie durften es ohne Erlaubnis ihres Herrn nicht verlassen, konnten aber durch den Herrn auch nicht von ihrem Hofe vertrieben werden. Sie waren zinspflichtig, mußten eine Heirats- und Erbschaftsteuer entrichten und nach ihrem Tode hatte der Gutsherr Anspruch auf das beste Kleid und das beste Stück Vieh aus ihrem Nachlaß. Sie konnten weder an der freien Volksgemeinde, noch am Landgericht teilnehmen, sondern unterstanden der Gerichtsbarkeit ihres Grundherrn auf dem gutherrlichen Hof- oder Herrschaftsgericht.

Die unterste Stufe der Bevölkerung bildeten die Leibeigenen.

Es waren dies die nicht mit eigenem Grund und Boden ausgestatteten Knechte, Tagelöhner und das zu einem Hof gehörige Hausgesinde. Für ihre Arbeit erhielten sie bloß den Lebensunterhalt. Nur die höheren Freien, das Reich, die Gotteshäuser, die Fürsten und Freiherren durften Leibeigene halten; Dienstleute und Eigenleute waren dazu nicht berechtigt. Der Leibeigene war vollkommen rechtlos. Wie eine Ware wurde er verkauft, verschenkt und verhandelt. Ja er konnte auch nur zur Hälfte einem andern überlassen werden und sogar seine noch ungeborene Nachkommenschaft konnte unter zwei Eigentümern verteilt werden, wie dies im Jahre 1259 geschah, als Freiherr Werner von Kien urkundlich dem erlauchten Herrn Grafen Rudolf von Habsburg das Recht auf seinen Leibeigenen Heinrich von Talheim zur Hälfte abtrat. Und wenn dieser Leibeigene

Heinrich von Talheim ein Weib von seinen oder des Grafen Eigenleuten zur Frau nähme und mit ihr Kinder zeugen würde, dann sollten diese Kinder wiederum halb und halb geteilt werden.

Zur Ehe bedurfte der Leibeigene die Bewilligung seines Herrn. Meist mußte er eine Leibeigene seiner eigenen Herrschaft zur Frau nehmen, oder es wurde vereinbart, daß die Kinder unter die Besitzer der beiden Eltern verteilt würden. Unter Gotteshäusern war es auch üblich, daß sie ihren Eigenleuten genau vorschrieben, wo sie sich ihre Frauen zu suchen hätten; so waren die Eigenleute von Altdorf noch 1439 verpflichtet, ihre Frauen oder Männer unter den Eigenleuten der Gotteshäuser zu Einsiedeln, St. Gallen, Pfäfers, Schänis, Reichenau, St. Regula in Zürich und in Säckingen zu suchen.

Nach altem germanischem und burgundischem Recht wurde die Heirat einer freien Frau mit einem leibeigenen Mann mit Enthauptung und dem Feuertod bestraft. Später verlor ein Freier seine Freiheit, wenn er eine Leibeigene heiratete. Er wurde mit seiner ganzen Nachkommenschaft ebenfalls Leibeigener der Herrschaft seiner Ehefrau. Noch 1484 erließ Bern ein Verbot gegen die Verehelichung zwischen Freien und Unfreien. Die Uebertretung dieses Verbotes wurde zwar nicht mit dem Tode oder dem Verlust der Freiheit, sondern noch mit einer Buße von 20 Gulden bestraft.

Das Los der Leibeigenen war jedoch nicht so schlecht wie es nach ihrer politisch völlig rechtlosen Stellung scheinen könnte. Viele waren froh durch freiwillige Unterwerfung der Sorge um ihr leibliches Wohl enthoben zu sein. Denn, wenn sie auch der Zuchtgewalt ihres Leibherrn unterstanden, so hatte dieser andererseits auch die Pflicht für sie zu sorgen. Wenn er sie in schwerer Not im Stiche ließ oder sich ihrer in Krankheit nicht annahm, dann hatte er seinen Anspruch und sein Recht auf ihren Besitz verloren. (Fortsetzung folgt.)

Um die Sicherung des Verdienstausfalles beim Wehrmann

Nach Art. 1 unserer Militärorganisation vom Jahre 1907 ist jeder Schweizer wehrpflichtig. Entweder hat er die Militärdienstpflicht, oder die Militärsteuerpflicht zu erfüllen. Die Wehrpflicht in beiden Formen soll allen Schweizerbürgern in gleicher Weise ein Opfer sein, das sie freudig an das große Werk der Verteidigung der Heimat beizutragen haben.

Wir müssen aber konstatieren, daß die heutige Verteilung sich zu ungunsten der Einen verschoben hat, indem vom Dienstpflichtigen mit Rücksicht auf die gespannte internationale Lage immer mehr verlangt werden muß.

Mit der kürzlich beschlossenen Verlängerung der Schulen, aber namentlich auch der Wiederholungskurse durch die Eidgen. Räte, erfährt diese Verschiebung einen derartigen Grad, daß sich begreiflicherweise verschiedene Bürger damit befassen und die aus der Verlängerung resultierenden Erscheinungen zu mildern vorschlagen. (Hoffentlich ist der Grund nicht etwa in den bevorstehenden Nat.-Ratswahlen zu suchen!)

In letzter Zeit erhielt man Kenntnis von Eingaben und Vorschlägen von politischen und wirtschaftlichen Organisationen, sowie auch von militärischen Vereinigungen, die sich mit der sozialen Seite des Problems beschäftigten. Politiker verschiedener Nuancen stellten Motionen und Interpellationen in dieser Richtung, denen allerdings der Chef des E. M. D. antworten konnte, daß diese Angelegenheit schon längere Zeit von den einzelnen Departementen studiert werde und demnächst ein fertiges Projekt zu erwarten sei. So sollen bald den Worten Taten folgen.

Es geht ja wirklich um eine bedeutsame Frage. Soll der Wehrmann für die Zeit da er im Militärdienst steht, nebst dem

Solde eine angemessene Entschädigung erhalten? Eine restlose Schadloshaltung kann dabei natürlich nicht in Betracht fallen. Unser Dienst für die Verteidigung der Heimat muß und soll immer ein Opfer bedeuten. Jedes andere System müßte unsere Milizarmee verunmöglichen und mit der Zeit zu einer Art Berufsarmee führen.

Schon früher wurde versucht die großen Opfer des Wehrmannes erträglich zu gestalten. Namentlich zielt Art. 335 D. R. darauf ab, dem Arbeitnehmer in gewissen Fällen eine Milderung zu verschaffen. Vornehmlich haben aber davon bis heute nur unsere Beamten und Angestellten der Öffentlichkeit profitiert. In der Privatwirtschaft wurde schon seltener eine Entschädigung ausbezahlt, was allerdings nun in den letzten Jahren auch etwas geändert hat, weil das Verständnis für die Armee mehr und mehr in alle Kreise eindrang. Diese Lohnzahlung ging aber ausschließlich auf Kosten der Unternehmung selbst.

Von der obgenannten Gesetzgebung haben dagegen bis heute nichts profitiert alle Angestellten und Arbeiter, deren Dienstverhältnis nicht unter diesen Begriff fällt, sowie namentlich alle Freierwerbenden, wie Handwerker, Gewerbler, Bauern usw. Der Art. 335 war übrigens immer nur als Provisorium betrachtet worden und wurde im Eidgen. Parlament verschiedentlich zu revidieren versucht.

Auch die Militärorganisation vom Jahre 1907 sieht besondere Leistungen des Staates an Wehrmännern vor. Der Art. 22 lautet: „Angehörige von Wehrmännern, die durch deren Militärdienst in Not geraten, sind ausreichend zu unterstützen. Solche Unterstützungen dürfen nicht als Armenunterstützung behandelt werden.“